

# NIEDERSÄCHSISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Anhörung in öffentlicher Sitzung durch den Kultusausschuss am 13., 16. und 17. März 2015 zu:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs. 17/1161
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 17/2882
- c) Qualität und Vielfalt an Niedersachsens Schulen sichern - rot-grünes Schulgesetz ist ein Chancenvernichtungsgesetz! Antrag der Fraktion der CDU – Drs. 17/2902;

## Stellungnahme der Niedersächsischen Direktorenvereinigung

Das Schulgesetz eines Landes ist Ausdruck eines bildungspolitischen Paradigmas: Es ist Antwort auf die Frage, wie Schule von der jeweiligen Regierung **prinzipiell** gedacht wird. Die Frage nach dem Prinzipiellen muss daher am Anfang jeder Stellungnahme beantwortet werden. Denn nur von dieser Antwort her lassen sich Zustimmung oder Ablehnung schlüssig begründen.

Die NDV vertritt mehr als drei Viertel der niedersächsischen Gymnasien und bekennt sich nach wie vor grundsätzlich zu einem gegliederten Schulsystem. Damit unterscheidet sie sich von den Regierungsfractionen, die in vielen Eckpunktepapieren ein Einheitsschulsystem anstreben. Stellvertretend sei hier das Hamburger Programm der SPD zitiert, in dem es heißt:

"Wir werben für ein Schulsystem, in dem Kinder so lange wie möglich zusammen und voneinander lernen. Dies ist am besten zu erreichen in einer gemeinsamen Schule bis zur zehnten Klasse." (Hamburger Programm der SPD, 28.10.2007, S. 62)

Dieses Partei-Bekenntnis folgt einem prinzipiell anderen Paradigma, als es die NDV vertritt. Für uns hat sich das gegliederte System bewährt. In ihm – auch wenn es zukünftig nur zweigliedrig sein sollte – hat das Gymnasium vor allem die Aufgabe, in einem geschlossenen Bildungsgang die allgemeine Hochschulreife zu ermöglichen. Diesen hohen Anspruch tatsächlich zu gewährleisten, dient das Abitur. Es soll dabei die allgemeine Studierfähigkeit nicht nur formal bescheinigen, sondern tatsächlich zu ihr befähigen.

Diesem Anspruch wird das niedersächsische Abitur zur Zeit nicht hinreichend gerecht. Die Realität sieht anderes aus.

- Wir stellen fest: Die Klagen der Hochschullehrer über mangelnde Befähigung der Abiturienten haben signifikant zugenommen.

- Wir stellen fest: Die Klagen der Abiturienten über einen Praxisschock zu Beginn ihres Studiums nehmen signifikant zu.
- Wir stellen fest: Die Abbrecherquoten in den Nicht-Numerusklausurfächern liegen bei über 50%.
- Wir stellen fest: Immer häufiger werden an Hochschulen Aufnahmeprüfungen und Eignungstests eingeführt, durch Nullte Semester sollen fehlende Basiskennnisse nachgeholt werden.
- Wir stellen fest: Niedersachsen hat die schlechtesten Abiturdurchschnittsnoten aller Bundesländer.

Auf diesen Befund vor allem muss ein neues Schulgesetz mit seinen untergesetzlichen Regelungen reagieren und Lösungen anbieten. Nur daran ist es zu messen. Die Position der NDV ist klar: Wir erwarten vom Gesetzgeber Vorgaben, die zu einer neuen Kultur der Anstrengung und Leistungsbereitschaft führen. Denn so - und nur so - sind unsere Schülerinnen und Schüler zukunftsfähig. Das vor allem sind wir ihnen schuldig. Und gerade die Gymnasien sind in der Lage, in ihrem Bereich diese Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten - vorausgesetzt man entwickelt sie zu einem vielfältig pädagogisch instrumentierten System, das gleichwohl auf Leistungsbereitschaft zielt und Leistungen fördert.

Eine zweite Vorbemerkung:

Der Landeselternrat hat sich in seiner Stellungnahme einleitend zu einer Bildungspolitik der Kontinuität und der friedlichen Koexistenz der Schulformen bekannt und ein Schulgesetz gefordert, das geeignet sei, ein „Ende der ideologischen Strukturdebatte“ zu bewirken „und Schulfrieden für viele Jahre zu garantieren“. Die NDV teilt diese Auffassung uneingeschränkt, das gilt auch für die Forderung, „alle Schulformen laut Schulgesetz materiell und personell gleich gut auszustatten, durch Land **und** Kommunen“. Darüber hinaus wünschen wir uns für alle Schulen endlich einmal so etwas wie Ruhe. Die beste Reform in diesem Sinne wäre: keine Reform. Der Antrag der FDP kommt dem zumindest nahe. Nur so bekämen wir die erforderliche Zeit, bereits vielfältig verordnete Veränderungen in unseren Schulen erst einmal umzusetzen, und das heißt: im Unterricht ankommen zu lassen. Das aber dauert Jahre - viel länger, als es der Pulsschlag von Legislaturperioden zulässt. Der Blick nach NRW zeigt, was man tun kann, wenn man es ernst meint: Dort ist 2011 ein parteiübergreifender Schulkonsens vereinbart worden, der einen jahrzehntelangen Streit um die Schulstruktur beendete und in Landesverfassung und Schulgesetz aufgenommen wurde. Die Vereinbarung mit Gesetzesrang gilt bis 2023. So lange wird keine der drei Parteien ohne Einvernehmen mit den anderen die Rahmenseetzungen zur Schulstruktur verändern. Ein Ansatz, der sicher nicht zum Verwalten des Status Quo führte, aber doch in Teilen zur Beruhigung und Versachlichung des bildungspolitischen Diskurses beitrug. Das wäre auch für Niedersachsen ein kluge Option, im Moment allerdings eine eher utopische.

Dies vorausgeschickt sieht die NDV vor dem Hintergrund des eben Ausgeführten den Entwurf der Regierungsfractionen zum „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes“ in weiten Teilen sehr kritisch, da viele Bestimmungen darauf zielen, das gegliederte Schulsystem einzuschränken oder aufzuheben. Zwar wird das Gymnasium explizit als Schulform nicht angetastet, verschiedene Regelungen aber führen zu seiner zunehmenden Schwächung. Sie begünstigen einen Prozess der Erosion des Gymnasialen, der – weitergeführt – zu einer Abschaffung von innen her führen wird.

Im Einzelnen nimmt die NDV wie folgt Stellung:

### Zu §5

Die NDV begrüßt grundsätzlich die Umstellung auf einen neunjährigen Bildungsgang. Kritisch beurteilt sie die Entscheidung, dass dies ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler gilt. Die Möglichkeit des individuellen Überspringens greift nur im Ausnahmefall, sie ist keine systemische Alternative. Während in der Koalitionsvereinbarung noch von der „Wahlmöglichkeit für die Gymnasien, sich in Zusammenarbeit mit den Schulträgern für ein Abitur nach 12 oder 13 Jahren zu entscheiden“, die Rede war, wird nun das g9 **ausnahmslos** festgeschrieben. **Damit erhält Niedersachsen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein problematisches Alleinstellungsmerkmal.** Die NDV fordert demgegenüber, zusätzlich zu g9 als Regelfall die Option eines systemischen Weges der Schulzeitverkürzung für Schülerinnen und Schüler, die weiterhin g8 präferieren. Die Einrichtung einer entsprechenden Lerngruppe und die Zuweisung der dafür erforderlichen Ressourcen sollte einer Schule auf Antrag bewilligt werden, sofern der Schulvorstand dies beschließt. Damit würde ein Ansatz zu flexibler Gestaltung der Schullaufbahn in das Schulgesetz eingebracht, wie es für ein zeitgemäßes Bildungsangebot unerlässlich ist.

### Zu §6

Durch den geplanten Wegfall der Schullaufbahnempfehlung der Grundschule fehlt ein wesentlicher Lenkungsimpuls für viele Eltern, die ihren Kindern eine geeignete Schullaufbahn ermöglichen wollen, einen Weg also, der sie weder unterfordert noch überfordert. Gerade für Kinder aus bildungsfernen Schichten ist die Gymnasialempfehlung immer eine Ermutigung gewesen.

Hinzu kommt ein grundsätzliches Argument: Für ein gegliedertes Schulsystem, wie es formal nach wie vor vorgesehen ist, sind Zugangskriterien für die unterschiedlichen Schulformen unerlässlich. Die stattdessen geplanten Beratungsgespräche können eine solche professionelle Orientierung nicht ersetzen, da sie nicht verpflichtend sind und auch nicht sein können. Die NDV fordert daher, die Empfehlung der Grundschule beizubehalten. Der Blick in das erfolgreiche PISA-E-Land Sachsen hätte zeigen können, welche Regelungen erforderlich sind, um begabungs- und leistungsgerechtes Lernen zu ermöglichen. Der geplante Wegfall der Empfehlungen zeigt daher am deutlichsten, dass ein gegliedertes Schulsystem letztlich nicht mehr gewollt ist.

## Zu §14

Die NDV begrüßt das Einlenken im Hinblick auf die Förderschulen „Sprache“, fordert aber nach wie vor, auch die Förderschule „Lernen“ beizubehalten. Es ist schon jetzt abzusehen, dass in vielen Fällen die betroffenen Schülerinnen und Schüler im allgemeinen Schulsystem nicht so individuell gefördert werden können wie in speziellen Förderzentren. Die Möglichkeit der Überweisung nach §59 (5) aber muss „im Interesse des Kindeswohls“ auch für diese Schülergruppe erhalten bleiben. In Sachsen hätte man auch eine solche Inklusion mit Augenmaß lernen können: Dort werden alle Förderschulen erhalten.

Auch bei der nun begonnenen breiten Umsetzung inklusiven Unterrichts sind Augenmaß und der Blick für das Erreichbare dringend erforderlich. Dabei muss die Aufmerksamkeit vermehrt auf die Lehrkräfte an den Zielschulen gerichtet werden, die in den Gymnasien in aller Regel auf die neue Situation gar nicht vorbereitet sind und zudem oft ohne Unterstützung durch Förderschullehrkräfte – von denen es ohnehin zu wenige gibt - auskommen müssen. Die Aufhebung von Förderschulen bedeutet Dezentralisierung, dadurch entsteht zwangsläufig ein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen. Es ist fahrlässig, Ansprüche öffentlich zu gewähren, wenn das System Schule sie weithin nicht oder noch nicht erfüllen kann. Im Namen der Mitglieder der NDV appelliere ich daher an die verantwortlichen Politiker aller Parteien, eine realistische Kalkulation der Kosten vorzunehmen. Wer Inklusion wirklich erfolgreich umsetzen will, muss bereit sein, die immensen finanziellen Mittel dafür bereitzustellen.

## Zu §59

Durch den Wegfall der Grundschulempfehlung ist aus formalen Gründen die ursprüngliche Möglichkeit der Korrektur der schulischen Laufbahn durch die Klassenkonferenz entfallen. Es wäre wichtig, hierfür zumindest ein neues Instrument zu schaffen, wie es etwa in NRW noch existiert: Die Klassenkonferenz sollte auch zukünftig am Ende von Jg. 6 die Möglichkeit haben, Schüler bei nachgewiesener Überforderung mit Zweidrittelmehrheit an eine geeignetere Schulform zu überweisen. Auch die vorgesehene Abschwächung des §59 (4) NSchG mit dem Ziel, dass Schülerinnen und Schüler, die zweimal nicht versetzt wurden, nach Entscheidung der Klassenkonferenz denselben Jahrgang ein drittes Mal wiederholen können, ist sachwidrig und unpädagogisch. Es ist kein Fall denkbar, in dem so entschieden würde. Demgegenüber hat die bisherige Regelung eine nachgewiesene Lenkungswirkung für die Anstrengungsbereitschaft von Schülerinnen und Schülern. Die NDV fordert daher, diese Regelung beizubehalten.

## Zu §88

Die NDV lehnt die vorgesehene Regelung ab, dass unter Umständen auch beide Elternteile eines Schülers in Schulelternrat, Schulvorstand und Konferenzen Stimmrecht haben. Im Sinne einer Meinungsvielfalt sollten grundsätzlich **niemals beide** Elternteile eines Schülers in dieselben schulischen Gremien wählbar sein.

## Zu Nr. §106

Die NDV lehnt die vorgesehene Regelung, dass die Integrierte Gesamtschule künftig alle anderen Schulformen ersetzen kann, ab. Die festgelegte potentielle Erreichbarkeit eines Gymnasiums wird in der Praxis kaum eine Rolle spielen, da nach gültiger Rechtsprechung bis zu 2,5 Stunden an täglichem Schulweg zumutbar sind. Auf diese Weise wird es in bestimmten Regionen Niedersachsens kein gymnasiales Angebot mehr geben. Dadurch wird eine Schulform nicht mehr als Regelfall angeboten, die aufgrund zielgleichen Unterrichts verbindliche Leistungen fordert, die unabdingbare Voraussetzung für das Erreichen hochwertiger und anschlussfähiger Abschlüsse sind. Gerade die prinzipiell andersartige didaktische Ausrichtung des Gymnasiums - durchgängiger Bildungsgang von Jg. 5 bis 13, Fachprinzip, Hinführung zu wissenschaftspropädeutischer Ausrichtung bereits in der Sek I - macht es erforderlich, die Schulform „Gymnasium“ neben der IGS auch in Zukunft für solche Schülerinnen und Schüler uneingeschränkt vorzuhalten, die aufgrund ihrer Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft diese Schulform mit Erfolg besuchen können. Auch hier muss eine Wahl im Sinne der der §6 (5) NSchG ermöglicht werden: „Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.“ Das ist umso mehr zu beachten, als alle PISA-Studien die deutliche Überlegenheit des Gymnasiums gegenüber integrativen Schulformen nachgewiesen haben.

## Zu §111:

Die Streichung des zweiten Satzes von §111 wird damit begründet, dass es in §43 (2) eine gleichlautende Regelung gebe. Dort aber wird nur sehr allgemein davon gesprochen, dass der SL "Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen" sei. Der Kontext desselben Satzes bezieht sich dabei ausdrücklich auf Lehrkräfte. Wesentlich aber ist in vieler Hinsicht, dass sich dies auch ausdrücklich auf das Personal des Schulträgers bezieht. Daher fordert die NDV, um jegliche Missverständnisse auszuschließen, den Satz 2 in §111 beizubehalten: „Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.“

Die NDV bezieht sich darüber hinaus ausdrücklich auch auf bekannt gewordene untergesetzliche Regelungen, die für die konkrete Ausgestaltung der Gesetzesbestimmungen entscheidend sind und daher mit ihnen in engem Zusammenhang gedacht werden müssen. Dabei beschränke ich mich auf drei wesentliche Punkte:

1. Es ist vorgesehen, dass zukünftig alle Gymnasien sowohl die Stundentafel 1 wie die Stundentafel 2 anbieten müssen. Das ist organisatorisch, zumal bei kleineren Systemen, nicht zu leisten und wird zum Verschwinden der über mehr als ein Jahrzehnt aufgebauten vielfältigen Profilangebote führen. Das bedeutet nicht nur eine Verarmung der Schulkultur an vielen Standorten, sondern widerspricht auch dem Prinzip der Eigenverantwortlichen Schule, in der der Schulvorstand über die Ausgestaltung der Stundentafel entscheidet. **Diesem wesentlichen Grundsatz des § 38a NSchG muss dadurch**

**entsprochen werden, dass der Schulvorstand wie bisher entscheidet, ob nach Studentafel 1, 2 oder ggf. beiden unterrichtet wird.**

2. Die NDV sieht den geplanten Wegfall einer Klausur in Q2 als kontraproduktiv an. Dadurch fehlt es zum einen an hinreichender Vorbereitung auf das spezielle Aufgabenformat der Abiturprüfung, zum anderen geht es bei der Fähigkeit zu schriftlicher Darstellung gerade um eines der Hauptdefizite, die von den Universitäten bei unsern Absolventen beklagt werden. Hier mit dem Hinweis auf Entlastung der Lehrkräfte sparen zu wollen, bedeutet Sparen an der falschen Stelle.
3. Es ist geplant, bestimmte Veränderungen in der Oberstufenorganisation vorweg zu nehmen und bereits für Schülerinnen und Schüler der auslaufenden g8-Jahrgänge einzuführen. Die NDV sieht eine solche jährliche Änderung der Oberstufenstruktur sehr kritisch. Im Interesse einer möglichst kontinuierlichen Entwicklung sollten die Veränderungen der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden.

Göttingen, 16. 3. 2015

Dr. Wolfgang Schimpf  
Vorsitzender NDV